

Drei Faktoren haben die frühe bairische Geschichte vor allem bestimmt, das Verhältnis zum fränkischen Reiche, die von den Awaren drohende Gefahr und endlich die Einführung des Christentums. Mit Recht zeigt Z. immer wieder, daß diese drei Faktoren in ihrer Auswirkung aufs engste untereinander verbunden waren. Je stärker die Awarengefahr in Erscheinung trat, desto mehr mußte der bairische Herzog Anlehnung und Unterstützung beim fränkischen Reiche suchen. Aber das fränkische Reich war nicht eine stets gleichbleibende Machtgröße, seine Macht war vielmehr starken Schwankungen unterworfen. Die Franken endlich benützten immer wieder die Kirche als Mittel ihrer Politik, die ins Land kommenden Missionare und Bischöfe waren meist vom fränkischen Hofe geschickt, waren seine Vertrauensmänner und standen unter seinem besonderen Schutz. Diese Verhältnisse spiegeln sich deutlich in der Lex Bajuv. wieder. H. Brunner hat erkannt, daß dieses Volksrecht einfränkisches Königsgesetz~~z~~ enthalte, während der andere Teil das alte Volksrecht darstellte, daß sich aber sehr starke Entlehnungen aus dem westgotischen Recht feststellen liessen. Diese Entlehnungen wurden besonders seit den Forschungen von K. Beyerle mit den Klostergründungen Reichenau-Niederaltaich in Verbindung gebracht. Z. sieht aber im hl. Pirmin, dem Gründer von Reichenau nicht einen Westgoten, sondern einen Iren, wie er überhaupt der irischen Mission und Kirche eine sehr große Bedeutung zumißt. Weiters weicht Z. von der herrschenden Lehre in Bezug auf die Entstehungszeit der Lex Bajuv. ab. Z. meint, daß das merowingische Königsgesetz aus der Zeit König Chlotwigs I. und Theuderichs I. und zwar aus den Jahren 511-512 stammt ¹⁾ und durch Reichstagsbeschluß von 615/16 auf Baiern und Alemannien ausgedehnt worden sei ²⁾. Er stützt sich dabei auf den Wortlaut der Vorrede zur Lex, deren Quellenwert aber nicht ohne Grund sehr umstritten ist, ohne aber seine abweichende Meinung näher zu begründen ³⁾. Z. spricht dann von einer zweiten, fast unver-

1) Z. S. 219

2) Z. S. 222.

3) Vgl. E. v. Schwind: NA. 33, S. 670 ff.

in